

Hansestadt Salzwedel

Baumschutzsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 10. August 2009 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 15 des Naturschutzgesetzes LSA vom 10. Dez. 2010 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel am 02. 03. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Bestand an Bäumen (geschützte Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, natürlicher Lebensgemeinschaften und
- e) Schaffung von Zonen der Ruhe und Ordnung

unter besonderen Schutz gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

- a) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Parks.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt sind:

- a) Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in der Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für geschützte Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach § 2 Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

Art und Umfang der zu schützenden Bäume sind in textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

(4) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen

- a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, erheblich zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke und sonstigen Bodenverdichtungen (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Ausgrabungen, Ausschachtungen (z. B. Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, organischen und anorganischen Düngemitteln oder andere die Bäume negativ beeinflussende Substanzen,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und anderen Behältnissen,
- e) nicht ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen und Laugen,
- f) das Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an den Bäumen,
- g) das Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen, Rasenmähern und anderen Geräten,
- h) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen,
- i) Kappungen und "auf den Stock setzen".

§ 4

Zulässige Handlungen und Verpflichtungen

(1) Fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind zulässig.

(2) Die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern und Trassen von Versorgungsträgern notwendigen Maßnahmen sind zulässig. Sie sind der Hansestadt Salzwedel anzuzeigen.

(3) Pflegemaßnahmen an Kopfweiden und anderen echten Kopfbäumen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

(4) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Hansestadt Salzwedel unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) aus gestalterischen Gründen (z. B. Wiederherstellung von Sichtbeziehungen, negative Beeinträchtigungen durch unregelmäßige Wuchsform, unpassender Standort) dieses notwendig wird,
- f) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich wird.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Hansestadt Salzwedel schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden. Eine Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6 Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahme genehmigt oder nach § 5 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, soll der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum im Geltungsbereich dieser Satzung in der Nähe des Standortes des entfernten oder zerstörten Baumes eine Ersatzpflanzung vornehmen, mit dem Ziel der Herstellung gleicher ökologischer Funktionen und Werte und diese pflegen und erhalten.

Als Ersatzpflanzungen sind überwiegend einheimische, standortgerechte Bäume zu verwenden.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Umfang von 14 – 15 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Anstelle eines Baumes mit einem Umfang von 14 – 15 cm können auch zwei Bäume mit einem Stammumfang von 8 – 10 cm als Ersatz gepflanzt werden. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres durchzuführen.

Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.

(3) Von der Regel des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewährt werden.

§ 7 Ersatzmaßnahmen

(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 6 angemessen oder zumutbar ist und diese nicht an der Stelle des Eingriffs vorgenommen werden können, hat der Verursacher sie an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise durchzuführen.

Ein Standort für die Durchführung der Maßnahme kann von der Hansestadt Salzwedel benannt werden, wenn der Verursacher dazu keine Möglichkeit hat.

(2) Kann der Verursacher nicht selbst für die Ersatzmaßnahmen sorgen, so lässt die Hansestadt Salzwedel diese auf Kosten des Verursachers durchführen.

§ 8 Ausgleichszahlungen

(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 6 angemessen oder zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die Hansestadt Salzwedel einen Standort für die Neupflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten.

Absatz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

(2) Die Höhe der von der Hansestadt Salzwedel festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.

(3) Die Ausgleichszahlung ist an die Hansestadt Salzwedel zu richten und zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und Standort verbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Hansestadt Salzwedel verwendet werden.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume des § 2 Abs. 2, ihr Standort, die Art, der Stammdurchmesser und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Werden – entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Verursacher für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen und diese zu pflegen und zu erhalten.

(2) Werden – entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen – geschützte Bäume beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Verursacher Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, so hat der Verursacher eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber Dritten.

(4) Im Falle des Abs. 3 haften der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

(5) Für die Ersatzpflanzung Abs.1 Abs. 2 und die Ersatzmaßnahmen sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Hansestadt Salzwedel sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des NatSchG LSA vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 454) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) Nebenbestimmung zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt,

c) seinen Verpflichtungen nach § 6, 7, 8 und 10 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatschG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Salzwedel vom 12. 12. 2001 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 02. 03. 2011

Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel